



Anlage zum Hygienekonzept „Auf einen Blick“ (Gültigkeitsdatum: 11.01.2022)

Halle: Walter-Hohmann-Schulsorthalle
Hallennummer: 26002

Name des Vereins: TV Hardheim Vereinsnummer: 26009

Name des Vereins*: Vereinsnummer:

* Falls mehrere Vereine in einer Halle spielen

Name des Hygieneverantwortlichen: Manfred Dörr

E-Mail-Adresse: manfred.doerr@freenet.de

und/oder Telefonnummer: 015115502961

Dürfen die Duschen genutzt werden?

- ja, für alle Mannschaften und Schiedsrichter nein
 nur für die Heimmannschaft nur für die Gastmannschaft
 für Schiedsrichter stehen leider keine Duschen zur Verfügung

Sind Zuschauer zugelassen?

- ja max. Sitzplatzanzahl: nein
 vorerst sind keine Gästefans zugelassen.

Der Heimverein wünscht keinen Seitenwechsel (außer in Spielklassen, in denen dieser zwingend vorgeschrieben ist).

Registrierung der Beteiligten und Zuschauer über den QR Code der Handball4all-APP möglich:

- ja nein [Download hier](#)

Bemerkung (freiwillig): Registrierung mit der Luca App oder schriftlich per Ausfüllformular



Hygienekonzept Spielbetrieb mit Zuschauer in der Walter-Hohmann Sporthalle

TV Hardheim Abt. Handball





TV Hardheim – Handball



In der Corona-Verordnung vom 11.01.2022 und der Corona-Verordnung Sport vom 26.12.2021 sind die Rahmenbedingungen festgelegt, unter deren Voraussetzung ein Hallenhandballspiel stattfinden darf.

In § 4 CoronaVO-Sport ist festgehalten, dass für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben Regeln eingehalten werden müssen.

Der Betreiber einer öffentlichen oder privaten Sportanlage oder Sportstätte kann, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO-Sport, die Pflichten an einen Dritten übertragen.

Die Gemeinde Hardheim als Betreiber der Walter-Hohmann Sporthalle hat die Pflichten an die Handballabteilung des TV Hardheim übertragen.

Die wichtigsten einzuhaltenden Regeln sind:

- Allgemeine Vorgaben nach § 2 Abs 1 CoronaVO-Sport:
 - Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln § 2 CoronaVO
 - Abstandsgebot von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen
 - Mund-Nase-Bedeckung § 3 CoronaVO
 - Immunisierte Personen § 4
 - Nicht-immunisierte Personen § 5
 - Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 2 Abs 1 CoronaVO-Sport
 - Datenerhebung nach § 4 Abs 4 CoronaVO-Sport digital oder analog
 - Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 4 Abs 5 CoronaVO-Sport
 - Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 2 Abs 1 CoronaVO-Sport
- Maximale Anzahl an Sportlern und Zuschauern richtet sich nach § 10 CoronaVO und § 4 CoronaVO-Sport

Diese Regeln können ausführlich, in der beigefügten CoronaVO und CoronaVO-Sport nachgelesen werden.



In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder

überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder

überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder

überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet.

Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Walter-Hohmann Sporthalle Hardheim wird im Anschluss erläutert.



Hygienekonzept Spielbetrieb mit Zuschauer in der Walter-Hohmann Sporthalle:

Allgemeine Vorüberlegungen

Bei der für den Handball wie auch für den Teamsport insgesamt notwendigen Wiederaufnahme des Spiel- und Wettkampfbetriebs genießt die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln eine sehr hohe Priorität. Die Hygiene- und Abstandsregeln stehen zu jeder Zeit und überall dort, wo es möglich ist, im Fokus aller Beteiligten. Mit den im Weiteren dargelegten Maßnahmen soll das Infektionsrisiko der am Spiel- und Wettkampfbetrieb Beteiligten auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert werden.

Die kontinuierliche Fortschreibung und Anpassungen der Maßnahmen erfolgen gemäß der aktuell nicht vorhersagbaren Entwicklung des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie.

Lockerung der Beschränkung / Regionale Lockdowns

Sollte es zu regionalen Lockdowns kommen, müssen die regionalen Anordnungen berücksichtigt und der Trainings- und Spielbetrieb individuell an diese angepasst werden.

Hygienekonzept

Diese Unterlage beschreibt das Hygienekonzept des TV Hardheim für den Handballsport. Zur Ausübung des Spielbetriebs im Handballsport muss pro Spielhalle ein lokales Hygienekonzept auf Basis der jeweiligen Corona-Schutzverordnung und diesem vorliegenden Dokument zwischen Verein und Halleneigner erarbeitet werden.

Zutritt- und Teilnahmeverbot

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Übersicht der Stufenmodelle

2G-Optionsmodell in der Basisstufe

Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen (ein negativer PCR-Test reicht nicht aus). Kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt.

3G-Modell in der Warnstufe

Zutritt nur noch für vollständig geimpfte, genesene oder PCR-getestete Personen (nicht älter als 48 Stunden) Zugang zur Sporthalle. Ein Antigen-Schnelltest ist demnach nicht mehr zulässig. Kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

2G-Modell in der Alarmstufe

Zutritt nur noch für vollständig geimpfte oder genesene. Kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschulbescheinigung oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

2G+-Modell in der Alarmstufe II

Zutritt nur noch für vollständig geimpfte oder genesene nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

Kein Zutrittsverbot für:

- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommision hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.

Die Sporthalle darf nur unter Einhaltung der oben genannten Regel betreten werden.

Maskenpflicht

2G-Optionsmodell in der Basisstufe:

Bis zur Überprüfung der 2G-Regelung (am Eingang) muss eine medizinische Maske getragen werden.

- Danach keine Maskenpflicht und Abstandsregelung mehr.

3G-Modell in der Warnstufe:

Mit der Warnstufe entfällt auch die Befreiung von der Maskenpflicht beim 2G-Optionsmodell für immunisierte Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte. Das heißt, es gilt generell eine Maske zu tragen, auch am Sitzplatz!

2G-Modell in der Alarmstufe:

Mit der Alarmstufe entfällt auch die Befreiung von der Maskenpflicht für immunisierte Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte. Das heißt, es gilt generell eine Maske zu tragen, auch am Sitzplatz!

2G+-Modell in der Alarmstufe II:

Maskenpflicht für immunisierte Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte. Das heißt, es gilt generell eine Maske zu tragen, auch am Sitzplatz!

Update:

ab 12.01.2022 gilt (bei Warn- und Alarmstufe)

- **FFP2-Maskenpflicht (Warn- und Alarmstufe): In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken.**

Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Die Kontaktdaten der Sportler/innen und Zuschauer/innen müssen dokumentiert werden.

Folgende Daten werden dokumentiert:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum
- Zeitraum der Anwesenheit
- Soweit vorhanden Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

Dies erfolgt beim TV Hardheim mit der Luca App und/oder schriftlich per Ausfüllformular.



TV Hardheim – Handball



Der TV Hardheim stellt eine entsprechende Liste auf der Homepage des TV Hardheim den Gastvereinen zur Verfügung in dem sämtliche Spielbeteiligte (Spieler/innen, Trainer, Betreuer, Physiotherapeut/in, Sekretär und event. Busfahrer) eingetragen werden müssen und am Spieltag einem Verantwortlichen des TV Hardheim zu übergeben sind.

Neben dem Test-/Impfzertifikat wird auch das Ausweisdokument eingesehen. Die Kontrolle der Test- und Impfnachweise erfolgt elektronisch.

Der Eintritt in die Halle erfolgt, wenn möglich, über separate Eingänge für Mannschaften und weitere Spielbeteiligte; andernfalls sollten Zeitfenster für alle Spielbeteiligten festgelegt werden, in denen sie die Halle betreten und verlassen. Der Eingangsbereich ist entsprechend durch Verantwortliche des Heimvereins zu besetzen. Je nach allgemeiner Infektionslage und gegebenenfalls in Absprache mit den lokalen Behörden muss auf folgende verpflichtende Maßnahmen bei Ankunft aller Spielbeteiligten zurückgegriffen werden:

- Tragen einer FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Maske
- Desinfektion bzw. Reinigen der Hände bei Betreten der Halle
- Erfassung aller beteiligten Personen
- Abstandsregel: 1,5 Meter Abstand

Hygieneverantwortlichen

Für den Spielbetrieb ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller am Spielbetrieb beteiligten Personen sowie die Namen Zuschauer sind zu dokumentieren.

Hauptverantwortliche TV Hardheim:

Manfred Dörr
Am Mühlgraben 3
74736 Hardheim
Tel. 015115502961

Christoph Bauch
Bahnhofsstrasse 16b
74736 Hardheim
Tel. 01786004040



Spielbeteiligte

Hier gilt generell die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26.11.2021.

Bei unmittelbaren Spielbeteiligten, wie Spieler, Trainer- und Betreuer aller Mannschaften, Schiedsrichter sowie ggf. weitere Offizielle der Vereine, die direkt am Trainings- und Spielbetrieb beteiligt sind, gilt folgendes:

Basisstufe: 3G-Relegung

Warnstufe: 3G-Regelung (Antigen-Testnachweis ausreichend)

Alarmstufe: 2G-Regelung

Alarmstufe: 2G+-Regelung

Neben dem Test-/Impfzertifikat ist auch das Ausweisdokument einzusehen. Die Kontrolle der Test- und Impfnachweise hat elektronisch zu erfolgen.

Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. **Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2 oder vergleichbare Maske– beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Maske.**

Aktuell gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe II !

Zuschauer

Hier gilt generell die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26.12.2021.

Veranstaltungen sind in der Alarmstufe II mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig. Die bisherige Personenobergrenze wurde von 750 auf nun zulässige 500 Besucherinnen und Besucher abgesenkt.

Bei Spielen des TV Hardheim gilt eine Personenobergrenze von 400 Besucherinnen und Besucher.

1. Einlass- und Auslassmanagement (Bestandteil des lokalen Hygienekonzeptes)

- **Die Sporthalle darf nur unter Einhaltung folgender Regel betreten werden:**

Aktuell gilt: 2G+-Modell in der Alarmstufe II

2G-Optionsmodell in der Basisstufe

Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen (ein negativer PCR-Test reicht nicht aus). Kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

3G-Modell in der Warnstufe

Zutritt nur noch für vollständig geimpfte, genesene oder PCR-getestete Personen (nicht älter als 48 Stunden) Zugang zur Sporthalle. Ein Antigen-Schnelltest ist demnach nicht mehr zulässig. Kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

2G-Modell in der Alarmstufe

Zutritt nur noch für vollständig geimpfte oder genesene. Kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

2G+-Modell in der Alarmstufe II

Zutritt nur noch für vollständig geimpfte oder genesene nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

Kein Zutrittsverbot für:

- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
 - genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
 - geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
 - Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.
-
- Umfangreiche Informationen zu den pandemiebezogenen Regelungen und Hygieneregeln sind gut sichtbar in der Halle angebracht.
 - Für den Spielbetrieb ist ein separater Ein- und Ausgang vorhanden. Die Laufwege für den Ein- und Ausgang sind gekennzeichnet.
 - Einlasskontrolle: erfolgt kontaktlos.
 - Regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten gewährleisten.
 - Sonderbereiche für bspw. Rollstuhlfahrer oder Raucher werden unter besonderer Beachtung der Laufwege gekennzeichnet und ausgeschildert.

2. Maßnahmen zum Hygieneschutz ab/ bei Hallenzutritt

- Desinfektion (Handreinigung): Bereitstellung von Desinfektionsmittel an Ein- und Ausgängen und im Teilnehmerbereich ist vorhanden.
- Regelmäßige Reinigungsintervalle von Kontaktflächen im Zuschauerbereich werden durchgeführt.
- Hinweise und Informationen der wichtigsten Hygieneregeln werden über den Hallensprecher/ Hygienebeauftragten kommuniziert.

3. Zuschauer in der Halle

- Alle Zuschauer müssen einen Impf- oder Genesenennachweises sowie auf verlangen ein amtliches Ausweisdokument für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen vorlegen
- Sämtliche Zuschauer müssen im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfasst werden. Personalisierte Eintrittskarten für die Spiele der Badenligamannschaft sind online zu erwerben. Der Eintritt ist nur möglich durch das Scannen des QR-Codes (Ticket) am Eingang. Ohne gültiges Ticket ist der Einlass nicht möglich. Ebenso besteht die Möglichkeit ein Ticket an der Abendkasse zu erwerben. Zuschauer die an der Abendkasse ein Ticket erwerben, müssen sich mit der Luca App oder schriftlich per Ausfüllformular zwecks Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Sonstige Spiele: Jeder Zuschauer muss sich mit der Luca App oder schriftlich per Ausfüllformular (keine Listen!) registrieren um in die Halle zu gelangen.

Aktuell gilt: 2G-Modell in der Alarmstufe II

- Es gelten folgende Stufen:
2G-Optionsmodell in der Basisstufe:
Bis zur Überprüfung der 2G-Regelung (am Eingang) muss eine medizinische Maske getragen werden. Danach keine Maskenpflicht und Abstandsregelung mehr.
3G-Modell in der Warnstufe:
Mit der Warnstufe entfällt auch die Befreiung von der Maskenpflicht beim 2G-Optionsmodell für immunisierte Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte. Das heißt, es gilt generell eine Maske zu tragen, auch am Sitzplatz!
2G-Modell in der Alarmstufe:
Mit der Alarmstufe entfällt auch die Befreiung von der Maskenpflicht für immunisierte Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte. Das heißt, es gilt generell Tragen einer FFP2 oder vergleichbare Maske– beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Maske zu tragen, auch am Sitzplatz!
2G+-Modell in der Alarmstufe II:
Es gilt generell das Tragen einer FFP2 oder vergleichbare Maske– beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Maske zu tragen, auch am Sitzplatz!
- Die Laufwege für den Ein- und Ausgang sind gekennzeichnet. In der Halle ist (wo möglich) ein Einbahnverkehr für die Laufwege eingerichtet.

4. Gastronomie

- Die Verkaufsflächen sind mit einer transparenten Trennwand (Spuckschutz) vom Verkaufsbereich getrennt.
- Verzicht auf Stehtische, sonstiges Equipment und im Allgemeinen auf „unnötige Platzfresser“.
- Die Helfer, die den Verpflegungsstand betreuen, tragen eine medizinische Maske und Einweghandschuhe.

5. Toilettennutzung

- Ein Desinfektionsständer vor den Toiletteneingängen ist vorhanden. Ein Hinweis für die Nutzung dieser ist gut sichtbar angebracht.
- Hinweisbeschilderung zu Verhaltensregeln sind in den Toiletten angebracht. (z.B. „Hände waschen“ vor Toiletten-Ausgang).
- Die Toiletten werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert und gereinigt.